

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Freudenstadt

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Freudenstadt, nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Landkreis Freudenstadt. Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Freudenstadt.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Freudenstadt, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr hat folgende Aufgaben:
 - a) die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - c) die Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
 - d) die Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehr nach außen,
 - e) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen zu pflegen und zu fördern,
 - f) die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren auf Kreisebene zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Kreisjugendfeuerwehr verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrausschusses vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Ordnung an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Organe

(1) Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- a) Die Delegiertenversammlung.
- b) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- c) Die Kreisjugendleitung

(2) Im Kreisjugendfeuerwehrausschuss und in der Kreisjugendleitung dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilungen als Mitglieder tätig sein.

§ 7

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) der Kreisjugendleitung
- b) dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- c) den Delegierten, die von den Mitgliedern entsandt werden, wobei je angefangene 10 Jugendliche 1 Delegierter entsandt wird.

(2) Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen.

(3) Eine Delegiertenversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Kreisjugendfeuerwehrausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisjugendfeuerwehrwart beantragt wird.

(4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

- (5) Bei einer Jugendordnungsänderung müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.
- (6) Zur Delegiertenversammlung werden durch den Kreisjugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die der Kreisjugendfeuerwehr nahe stehen, eingeladen.

§ 8

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwarts;
 - b) Wahl der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte;
 - c) Wahl des Kassiers ;
 - d) Wahl des Schriftführers;
 - e) Anerkennung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie Entlastung der Kreisjugendleitung und des Kreisfeuerwehrausschusses;
 - f) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr;
 - g) Beschluss über eine Änderung dieser Jugendordnung;
- (2) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge auf einer Satzungsänderung sind mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Kreisjugendfeuerwehrwart zu beantragen.

§ 9

Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen:
- a) aus dem Kreisjugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden;
 - b) aus den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten;
 - c) aus dem Kassier;
 - d) aus dem Schriftführer;
 - e) aus den Vertretern der einzelnen Jugendfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwart / Vertreter der Jugendfeuerwehr);
 - f) aus den Fachgebietsleitern;
 - g) aus dem Kreisbrandmeister – mit beratender Stimme;
 - h) aus dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden – mit beratender Stimme;
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und Kassier, Schriftführer werden bei der Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, wird vom Kreisfeuerwehrausschuss ein Amtsverweser eingesetzt.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart muß den Kreisjugendfeuerwehrausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Kreisjugendfeuerwehrwart oder seinen Stellvertretern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Über die Beratung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Kreisjugendfeuerwehrwart gegenzuzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten der Delegiertenversammlung
 - b) Bestellen der Delegierten für die Versammlung auf Landesebene.
- (2) Zuordnung der Arbeitsbereiche der einzelnen Fachgebietsleiter.

§ 11

Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Kreisjugendfeuerwehrwart als Vorsitzender;
 - b) den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten;
 - c) den Fachgebietsleitern;
 - d) dem Kassier;
 - e) dem Schriftführer;
- (2) Die Fachgebietsleiter werden vom Kreisfeuerjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss in die Kreisjugendleitung berufen.

§ 12

Aufgaben der Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung hat folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung von Beschlüssen.
 - b) Organisation der Verwaltung der Kreisjugendfeuerwehr.
- (2) Die Kreisjugendleitung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder es schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart beantragen.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter vertreten die Kreisjugendfeuerwehr gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit bei der Delegiertenversammlung.
- (6) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwarts von seinen Stellvertretern wahrgenommen.
- (7) Über Beschlüsse der Kreisjugendleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.
- (9) Der Kassier hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Der Kassier hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Delegiertenversammlung und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss vorzulegen. Eine Kassenprüfung ist durchzuführen.

§13

Kassenwesen der Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Die Einnahmen der Kreisjugendfeuerwehr bestehen aus:
 - a) Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes
 - b) Freiwilligen Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit
- b) für kameradschaftliche Zwecke
- c) zur Beschaffung von Schulungs-, Aus- und Fortbildungsmaterial, sowie Büromaterial in jeglicher Form
- d) zur Zahlung von Beiträgen, von Aufwandsentschädigungen, von Reisekosten an die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Kreisjugendleitung.
- e) Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen und Kreisjugendtreffen.
- f) Zur Beschaffung gemeinschaftlich nutzbarer Güter im Wert bis 500,-€.

(3) Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Kreisjugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisjugendfeuerwehr ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus der Kreisjugendfeuerwehr ist jeweils nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingegangen sein.

§ 15

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt in Kraft ab 23.März 2012.

Gez. Kreisjugendfeuerwehrwart
Dieter Stahl